

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1143/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Verlängerung der Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“

Genauere Fassung:

01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“ noch nicht abgeschlossen ist.

02 Die Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier Erfurt – SA ALT 489“ ist bis zum 31.12.2030 durchzuführen und abzuschließen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

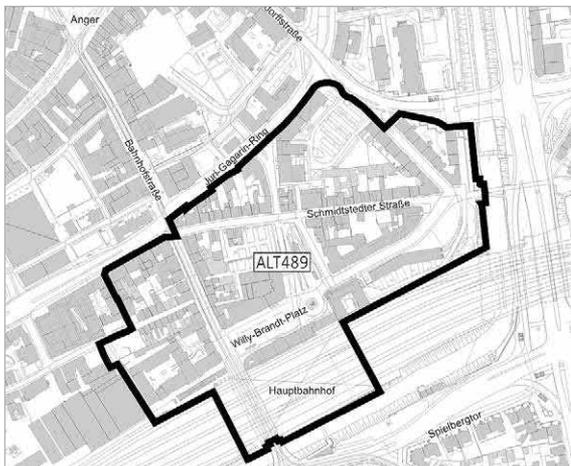
Für die förmlich festgelegte Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ vom 28.03.2001 (Beschluss Nr. 039/2001) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Verlängerung der Sanierungsatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Jedermann kann die Sanierungsatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungsatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.12.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1143/21

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Alkoholverzehrverbot) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 2 und 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich der Meienbergstraße, ausgehend vom angrenzenden Wenigemarkt bis zur Johannesstraße sowie begrenzend durch die Kaufmännerstraße und Anger (siehe beigefügten Lageplan).

§ 2 – Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

- (1) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot (§ 2) zulassen.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot (§ 2) bildet die Zeit vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 10:00 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Linnert
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage - Lageplan

zu § 1 der Verordnung:

